



## Aussteller-Reglement Gwärb2020

### 1. Träger der Ausstellung

Als Träger der Ausstellung Gwärb2020 ist der Gewerbeverein Oberhofen - Hilterfingen - Hünibach verantwortlich. Das speziell bestimmte OK gilt als Ausstellungsleitung.

### 2. Teilnahmeberechtigung

Jedes Mitglied des Gewerbevereins Oberhofen - Hilterfingen - Hünibach hat das Recht, sein Waren sortiment oder Dienstleistungsangebot auszustellen. Ungehörige Angebote können abgewiesen werden. Im Zweifelsfall entscheidet das OK über die Zulassung. Sind nach Ablauf der Anmeldefrist nicht alle Plätze durch Vereinsmitglieder belegt, kann das OK auch auswärtigen Bewerbern einen Stand zuteilen.

### 3. Zahlungsmodus und Folgen

Die erste Rate von 50% der Standmiete ist zahlbar bis am **01. März 2019** an: AEK BANK 1826, 3601 Thun, IBAN-Nr. **CH16 0870 4018 6687 4717 8**, Rubrik: GEWA 2020.

Diese erste Tranche gilt als Reservation für den Ausstellungsstand. Sollte diese nicht fristgerecht bezahlt werden, behält sich das OK vor, nach 30 Tagen ab Zahlungserinnerung über den Platz zu verfügen. Die Mahngebühr beträgt Fr. 30.00

Die zweite Rate ist am **02. März 2020** zur Zahlung fällig.

Die ermässigte Standgebühr von CHF 1'200.00 (2 x CHF 600.00) gilt für Zahlungen **VOR** diesen Daten. Danach gilt der Tarif von CHF 1'300.00 (2 x CHF 650.00).

### 4. Platzzuteilung

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt. Die Platzzuteilung erfolgt durch das OK. Bei Unstimmigkeiten entscheidet das OK.

### 5. Technische Installationen

Beleuchtung: Jedem Aussteller wird 1 Spotlampe pro Stand montiert. Jeder Stand besitzt eine 3-fach Steckdose 230V. Maximale Belastung 1000 Watt. Zusätzliche Installationen und Energiebezüge werden separat berechnet.

### 6. Standgestaltung

Den Ausstellern werden bezugsbereite Stände zur Verfügung gestellt. Die Beschriftung der Stände mit dem Firmenlogo inkl. Montage ist im Preis inbegriffen. Das Firmenlogo muss als elektronische Datei verfügbar sein. Ausserordentlicher Aufwand für die Bearbeitung wird nach Aufwand verrechnet. Allfällige Standausbauten und Installationen gehen zu Lasten der Aussteller. Die Stände können frei bemalt und dekoriert werden, Grundfarbe weiss. Musik und Lärmemissionen sind soweit erlaubt, dass

andere Aussteller nicht gestört werden. Die Gänge dürfen nicht mit Ausstellungsgütern oder mit Werbefläche belegt werden. Beim Standbau sind sämtliche feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Für Dekorationsmaterial ist auf die Verwendung von leicht brennbaren oder bei Brand tropfenden und gasentwickelnden Materialien zu verzichten. Leicht brennbare Objekte oder Gegenstände mit offener Flamme dürfen nicht ausgestellt werden. Der Stand soll möglichst interessant und mit einem Erlebnis-Mehrwert (Wettbewerb, Geschicklichkeitsspiel, Computersimulation, etc.) gestaltet werden.

## 7. Montage und Demontage der Einrichtung

Die Aussteller verpflichten sich mit dem Ausstellungsmaterial sorgfältig umzugehen. Die Stände müssen nicht in Originalfarbe abgeliefert werden. Die Standwände sind von Nägeln und Schrauben zu säubern. Es dürfen keine Bauteile zerschnitten oder abgeändert werden.

## 8. Reinigung der Ausstellung

Die Reinigung des Standes ist Sache des Ausstellers. Die tägliche Reinigung des Ausstellungsgeländes wird durch die Ausstellungsleitung organisiert. Die Abfallentsorgung während der Auf- und Abbauzeit ist Sache des Ausstellers.

## 9. Versicherung

Die Versicherung des Ausstellungsmaterials ist Sache des Standmieters. Die Ausstellung wird folgendermassen bewacht: Donnerstag, 22.00 Uhr – Freitag, 08.00 Uhr  
Freitag, 24.00 Uhr – Samstag, 09.00 Uhr  
Samstag, 24.00 Uhr – Sonntag, 08.00 Uhr

## 10. Verkauf

Verkäufe während der Ausstellung sind gestattet, gewerbepolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.

## 11. Ausstellungsarbeiten

Die Ausstellungsarbeiten müssen am Freitag, 1. Mai 2020 bis 15.00 Uhr beendet sein. Die Stände stehen den Ausstellern am Donnerstag, 30. April 2020 ab 15.00 Uhr zur Verfügung. Die Wegräumarbeiten müssen bis am Montag, 4. Mai 2020 um 10.00 Uhr beendet sein. Jeder Aussteller ist verpflichtet bis zu 8 Mann-/Fraustunden zu leisten. Die Aufteilung und Zuteilung der Stunden pro Betrieb ist Sache des OK. Bei nicht Erfüllen der zugeteilten Stunden werden diese mit Fr. 40.00/Std. in Rechnung gestellt.

## 12. Allgemeines

Die Ausstellung ist geöffnet vom 1. Mai bis 3. Mai 2020.

Freitag, 1. Mai 2020, 18.00 – 22.00 Uhr  
Samstag, 2. Mai 2020, 14.00 – 22.00 Uhr  
Sonntag, 3. Mai 2020, 10.00 – 15.00 Uhr

Der Eintritt ist gratis.

Während der Ausstellung dürfen Waren nur bis 1 Stunde vor Türöffnung angeliefert werden.

### **13. Parkdienst**

Der Parkdienst während der Auf- und Abbauzeit wird durch die Ausstellungsleitung geregelt.

### **14. Verzicht auf Durchführung**

Bei Verzicht auf Durchführung der Gwärb20 infolge nicht voraussehbarer militärischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, höherer Gewalt oder wegen erheblicher Erhöhung der Risiken, entstehen den Ausstellern keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Ausstellungsleitung.

### **15. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der Gwärb20 entstehen können, ist Thun.

Hünibach, im November 2018

OK Gwärb2020

Janick Dähler, Präsident OK